

- c) Alle Mitglieder der NSDAP, die bei Erreichung des 18. Lebensjahres nach 4 Jahren Dienst in der Hitlerjugend gewählt und in die Partei eingereicht wurden.
3. Bezugnehmend auf Punkt 2 a) seien insbesondere Personen zu nennen, die zu irgendeiner Zeit eine Stellung in den nachstehenden Parteiorganisationen innehatten:
- I. Parteikanzlei (einschließlich der Hauptarchive der NSDAP);
 - II. Kanzlei des Führers der NSDAP;
 - III. Auslandsorganisation der NSDAP;
 - IV. Dienststellen in Deutschland vom Volksbund für das Deutschtum im Ausland;
 - V. Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des Nationalsozialistischen Schrifttums;
 - VI. Dienststelle des Reichsscha^meisters der NSDAP;
 - VII. Dienststellen des Reichsorganisationsleiters;
 - VIII. Dienststelle des Beaufragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP;
 - IX. Dienststelle des Reichspropagandaleiters der NSDAP;
 - X. Dienststelle des Reichsleiters für die Presse sowie auch die von der Partei besessenen und kontrollierten Verlage, wie der Zentralverlag der NSDAP (vormals der Franz Eher-Verlag) ;
 - XI. Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP;
 - XII. Hauptamt für Volksgesundheit;
 - XIII. Hauptamt für Volkswohlfahrt;
 - XIV. Reichsamt für das Landvolk;
 - XV. Hauptamt für Technik;
 - XVI. Hauptamt für Erzieher;
 - XVII. Hauptamt für Kommunalpolitik;
 - XVIII. Hauptamt für Beamte;
 - XIX. Hauptamt für alle Volkstumsfragen;
 - XX. Rassenpolitisches Amt der NSDAP;
 - XXI. Amt für Sippenforschung;
 - XXII. Kolonialpolitisches Amt der NSDAP;
 - XXIII. Außenpolitisches Amt der NSDAP;
 - XXIV. Reichstagsfraktion der NSDAP;
 - XXV. Reichsfrauenführung;
 - XXVI. Hauptamt für Kriegsofopfer;
 - XXVII. Reichsjugendführung;
 - XXVIII. Reichsrechtsamt;
 - XXIX. Reichsstudentenführung.